



EWR GmbH
Ein Unternehmen im
Stadtwerke Remscheid-Verbund

Netzanschlussvertrag über den Anschluss von Gasanlagen an das Mitteldrucknetz

zwischen

**EWR GmbH
Neuenkamper Straße 81 – 87
42855 Remscheid**

nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt

und

***Anschlussnehmer
Anschrift***

nachfolgend „Anschlussnehmer“ genannt



Kundendaten- Anschlussnutzer

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

ggf. Geburtsdatum _____

ggf. Registergericht, Registernummer _____

Kundennummer: _____

Zählpunktbezeichnung: _____

Zählernummer: _____

Übergabepunkt der Netzanschlusskapazität: _____

Ruhedruck Gas: _____ mbar

Druckstufe der Messung: **Mitteldruck**

Vorgehaltene Netzanschlusskapazität am Übergabepunkt: _____

Mittlerer Brennwert Ho (2012) **10,016 kWh/m³**

Vertragsbeginn: **Mit Unterschrift**

wird folgender Netzanschlussvertrag unter Zugrundelegung vorstehender Daten geschlossen.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Herstellung, der Betrieb und die Unterhaltung sowie ggf. die Erneuerung, die Änderung, die Abtrennung und die Beseitigung des Netzanschlusses.
- 1.2 Dieser Vertrag umfasst weder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Gas (Gasliefervertrag), den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen im Sinne des § 20 EnWG (Netznutzungsvertrag) noch die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Gas (Anschlussnutzungsvertrag). Hierüber sind gesonderte Verträge zu schließen.

2. Netzanschluss

- 2.1 Der Netzanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilernetzes des Netzbetreibers mit der Anlage des Anschlussnehmers. Die Übergabestelle/Eigentumsgrenze ist der ausgangsseitige Flansch des Ausgangsschiebers.
- 2.2 Der Anschluss wird bis zur Übergabestelle vom Netzbetreiber unterhalten. Die Kundenanlage nach der Übergabestelle - abgesehen von den Messeinrichtungen des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers - steht im Eigentum des Anschlussnehmers und ist von diesem auf seine Kosten zu unterhalten.
- 2.3 Der Netzanschlusses befindet sich:

«Abnahmestelle» «HsNr1», «PLZ1» Remscheid
- 2.4 Der Netzbetreiber stellt Erdgas mit einem mittleren Brennwert im Normalzustand von ca. H_0 10,016 kWh / m³ (2012) mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten sowie einem Ruhedruck von «Druck_mbar» mbar zur Verfügung. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Brennwert und Ruhedruck zu ändern, falls dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen erforderlich ist.
- 2.5 Die Netzanschlusskapazität beträgt «kW_{hh_gerundet}» kWh/h.
- 2.6 Überschreitet die höchste im Kalenderjahr registrierte Leistung die Netzanschlusskapazität nach Ziffer 2.5, so ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Verstärkung des Netzanschlusses auf Kosten des Anschlussnehmers und die Zahlung eines zusätzlichen Baukostenzuschusses zu verlangen.

3. Netzanschlusskosten, Baukostenzuschuss, weitere Leistungen

- 3.1 Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des in Ziffer 2.1 bezeichneten Netzanschlusses
- a) ist dem beiliegenden Angebot (Anlage 3) zu entnehmen.
- b) wurde bereits gezahlt.

- 3.2 Der Netzbetreiber erhebt von dem Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zur Deckung der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen und der Anlagen der vorgelagerten Netzebene, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

Der für o. g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss

- a) ist dem beiliegenden Angebot (Anlage 3) zu entnehmen.
b) wurde bereits gezahlt.

Dem Baukostenzuschuss liegt eine Leistungsanforderung von «kWhh_gerundet» kWh/h zugrunde.

- 3.3 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss gemäß Ziffer 3.2, wenn er seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

4. Eigentum am Anschlussgrundstück

Der Anschlussnehmer

- a) ist Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter.
b) ist nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter. Er verpflichtet sich, eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Hierzu ist das entsprechende Formular des Netzbetreibers (Anlage 5) zu verwenden.

Der Anschlussnehmer teilt dem Netzbetreiber unverzüglich mit, wenn das Eigentum an dem Grundstück oder an dem angeschlossenen Objekt wechselt.

5. Mess- und Steuereinrichtung

- 5.1 Zur Messung des entnommenen Erdgases werden vom Netzbetreiber, soweit dieser auch Messstellenbetreiber ist, Messeinrichtungen entsprechend den Angaben in der Anlage 4 eingebaut. Die Messung erfolgt mitteldruckseitig.
- 5.2 Die Kosten des Einbaus und eventuell erforderlich werdender Änderungen der Mess- und Steuereinrichtungen trägt gegenüber dem Netzbetreiber, soweit dieser Messstellenbetreiber ist, der Anschlussnehmer, soweit sie nicht vom Anschlussnutzer getragen werden.

6. Haftung

- 6.1 Für Schäden, die der Anschlussnehmer bei der Errichtung, der Änderung und/oder dem Betrieb des Netzanschlusses oder einer Druckregelanlage durch den Netzbetreiber erleidet, haftet der Netzbetreiber aus Vertrag oder unerlaubter Handlung
- im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften,
 - im Falle der Beschädigung einer Sache oder eines Vermögensschadens nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, wobei bei grober Fahrlässigkeit die Haftung des Netzbetreibers auf 5.000 € begrenzt ist,
 - im Falle der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Wird eine wesentliche Vertragspflicht vom Netzbetreiber weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht, haftet er nur für Schäden, die er bei Abschluss des Netzanschlussvertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder hätte voraussehen müssen.
- 6.2 Der geschädigte Anschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber mitzuteilen.
- 6.3 Die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz und aus anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

7. Zutrittsrecht

- 7.1 Der Anschlussnehmer hat nach vorheriger Benachrichtigung den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist.
- 7.2 Den Beauftragten des Netzbetreibers ist darüber hinaus zum Zwecke der Prüfung der technischen Einrichtungen auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der ungehinderte Zugang (räumlich und zeitlich) zur Druckregelanlage zu gewähren, wenn dies zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen oder um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind, erforderlich ist.

8. Vertragsbeginn/Kündigung

- 8.1 Dieser Netzanschlussvertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 17 Abs. 2 EnWG nicht besteht. Die in Ziffer 2.5 genannte Netzanschlusskapazität steht erst zur Verfügung, wenn die Messeinrichtung installiert und der Netzanschluss in Betrieb gesetzt worden ist. Die Inbetriebsetzung kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.



8.2 Dieser Netzanschlussvertrag ersetzt alle etwaigen bisherigen Verträge bezüglich des in Ziffer 2.1 bezeichneten Netzanschlusses.

9. Anwendung der NDAV

Die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), die Ergänzenden Bedingungen der EWR GmbH zur NDAV sowie die Technischen Anschlussbedingungen sind Bestandteil dieses Vertrages, die im Internet unter www.ewr-gmbh.de veröffentlicht sind und auf Wunsch zugestellt werden können.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihnen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleich kommende, Regelungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.

10.2 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und sollte dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag an die geänderten Bedingungen anpassen.

Netzbetreiber

Remscheid, _____

EWR GmbH

ppa. Mike Giera

i. V. Franz Causemann

Anschlussnehmer

Remscheid, _____

«Kunde»